

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Abwasserwerk	Drucksachen-Nr. 660/2005	
<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich		
<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich		
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	08.12.2005	Beratung
Rat	13.12.2005	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 12

IV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat den Erlass der IV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der anliegenden Fassung.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil des Beschlusses.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Am 11. Mai 2005 ist das neue Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in Kraft getreten (GV NRW 2005, S. 463 ff.). Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) hat aufgrund der im Landeswassergesetz vorgenommenen Änderungen ein neues Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) erarbeitet. Dieses Muster ist mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und der Abwasserberatung NRW abgestimmt und soll den Städten und Gemeinden als Hilfe zur Überarbeitung und notwendigen Anpassung ihrer Satzungen an die neue Gesetzeslage dienen.

Das Abwasserwerk hat die bisherige Entsorgungssatzung unter Berücksichtigung

- der neuen Gesetzeslage,
- der Mustersatzung und
- der speziellen Gegebenheiten und praktischen Erfahrungen in Bergisch Gladbach

überprüft und überarbeitet. Im Hinblick auf die in weiten Bereichen bereits vorliegende Übereinstimmung mit der Mustersatzung empfiehlt die Verwaltung den Erlass einer IV. Nachtragssatzung.

Gegenüber der bisherigen BGS in der Fassung der III. Nachtragssatzung ergeben sich dabei **folgende wesentlichen** Änderungen, wobei insbesondere auf die Regelungen bei der Regenwassernutzung in § 4 hingewiesen wird:

I. Erläuterung der satzungsrechtlichen Änderungen

(1) § 1 Nachtragssatzung

Aufgrund der neuen, ab dem 01.01.2006 geltenden Entwässerungssatzung ist es erforderlich, dieses Datum auch in die BGS mit aufzunehmen.

(2) § 2 Nachtragssatzung

In Abs. 1 wird klargestellt, dass die an die Abwasserverbände (Wupperverband, Aggerverband, Strundeverband) zu zahlenden Mitgliedsbeiträge als Umlagen mit über die Benutzungsgebühren refinanziert werden.

Die bisherige Fassung des Abs. 2 machte nicht völlig klar, dass die Abwasserabgabe im kalkulierten Gebührensatz für die Kanalbenutzung nicht enthalten war. Mit der neuen Formulierung wird dies klargestellt und die gesonderte Rechtsgrundlage genannt.

(3) § 3 Nachtragssatzung

§ 3 Abs. 2 BGS enthielt Regelungen, die entweder im weiteren Verlauf der BGS nochmals behandelt werden bzw. doppelt vorhanden waren. Deswegen wird dieser Paragraphen der Mustersatzung angepasst und somit verkürzt.

§ 3 Abs. 4 erhält wie die vorhergehenden Absätze den Hinweis auf die zugehörige Einzelregelung.

(4) § 4 Nachtragssatzung

Neben einigen klarstellenden Formulierungen enthält die neue Vorschrift des § 4 in Abs. 4 Buchstabe c) zukünftig einen festen Verbrauch, der bei der Erhebung von Schmutzwassergebühren aus Brauchwassernutzung zugrunde zu legen ist. Im Rahmen der bevorstehenden Erhebung dieser Gebühren gemachte Erfahrungen haben gezeigt, dass nur wenige der Brauchwassernutzer über Messeinrichtungen verfügen. Der gewählte Wert von 8 m³ pro Person und Jahr ergibt sich aus einer Rei-

he von Erfahrungswerten (Gegenüberstellung des durchschnittlichen Jahresniederschlages, Größe der Brauchwassernutzungsanlagen, vergleichbare Satzungsregelungen andere Kommunen etc.).

Ferner wird zur Vereinfachung der Zwischenzählerabrechnungen (Ermäßigungen für nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitetes Frischwasser) eine geänderte Vorgehensweise mit einem festen, vom rollierenden System der Belkaw unabhängigen Antragsdatum eingeführt.

Weiterhin wird in Abs. 6 der bislang in § 3 Abs. 2 vorhandene Hinweis auf eine Erhöhung der Schmutzwassergebühren bei Vorhandensein entsprechender Verschmutzungsbeiwerte eingearbeitet.

Ebenfalls zur Klarstellung erfolgt im neuen Absatz Abs. 8 der Hinweis auf die Erhebung von Vorausleistungen auf der Grundlage der bezogenen Wassermengen des Vorjahres.

(5) § 5 Nachtragssatzung

Zusätzlich zu den klarstellenden Ergänzungen in Abs. 1 und 2 wird in § 3 der Nachtragssatzung der bislang satzungsmäßig noch nicht manifestierte Fall einer Flächenermäßigung im Falle der Einleitung des Niederschlagswassers in einen Sickerschacht mit Anschluss des Überlaufs an den Kanal geregelt.

(6) §§ 7, 8 und 9 Nachtragssatzung

Bei den Änderungen in den §§ 7, 13 und 17 BGS handelt es sich allesamt um Klarstellungen gegenüber den bisherigen Vorschriften, ohne dass sich hierdurch unmittelbare Auswirkungen für die Gebührenpflichtigen ergeben, da bereits in der Vergangenheit bei der Beitrags- bzw. Gebührenerhebung entsprechend verfahren wurde.

(7) § 10 Nachtragssatzung

Da der bisherige Wortlaut lediglich Bezug auf den Grundstückseigentümer nahm, wird in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 9 und 19 der BGS auch in diesem Fall der Erbbauberechtigte als Ersatzpflichtiger mit aufgeführt.

II. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2005

1. Allgemeines

Einen großen Einfluss auf die Kalkulationen der Jahre 2004 und 2005 hatte - neben einem jeweils hohen geplanten Investitionsvolumen und dessen Folgekosten (Abschreibung und Verzinsung) - insbesondere die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes (s. Vorlagen zum Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 30.11.2004 sowie am 04.12.2003). In Anlehnung an die damals aktuelle Rechtsprechung in Verbindung mit den Vorgaben des Innenministeriums zum Haushaltssicherungskonzept wurde das betriebsnotwendige Kapital mit 8% verzinst.

Mit Urteil vom 13.04.2005 ließ der zuständige Senat des Oberverwaltungsgerichtes NRW (Aktenzeichen: 9 A 3120/03) erkennen, dass sich dieser langfristige kalkulatorische Zinssatz aufgrund der Zinsentwicklung der letzten Jahre nicht mehr aufrecht halten lässt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass für zukünftige Kalkulationen (ab 2006) der Zinssatz zu überdenken ist und nicht über 7% liegen dürfe. Diesem Hinweis haben sich verschiedene Publikationen, u.a. des Städte- und Gemeindebundes NW, angeschlossen. Dieser Entwicklung wird daher in der Kalkulation 2006 mit der Anwendung eines kalkulatorischen Zinssatzes von 7% entsprochen.

Weiterhin ergibt sich allerdings wie in den Vorjahren ein hohes Sanierungs- und Investitionsvolumen im Kanalbereich mit deutlichen Auswirkungen auf die Gebühren für 2006 und der Folgejahre. Punktuelle Sanierungsmaßnahmen schlagen sich als Erhaltungsaufwand sofort im entsprechenden Jahr auf die Gebühren nieder, während sich Investitionen mit den Folgekosten Abschreibung und Verzinsung über die Nutzungsdauer anteilig verteilt bemerkbar machen. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die gesetzlichen Vorgaben sowohl für die Einleitung von Regenwasser in die städtischen Gewässer (Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken) als auch der SÜWVKan (Selbstüberwachungsverordnung Kanal) zu erfüllen. Darüber hinaus besteht auch im Bereich des Klärwerks ein deutlicher Sanierungs- und Investitionsbedarf.

2. Grundsätze der Gebührenkalkulation 2006

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2006 wurde ein Planbetriebsabrechnungsbogen (BAB) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem hier maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Kostenansätze der Kalkulation ergeben sich aus dem Wirtschaftsplan 2006 des Abwasserwerkes unter Berücksichtigung des Erfolgsplanes und der geplanten Vermögenszugänge des Vermögensplanes.

Die Ansätze der Aufwendungen des Erfolgsplanes stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (Abschreibung, Verzinsung) und des neutralen Aufwandes deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar. Lediglich der Erhaltungsaufwand wurde anhand vorliegender aktueller Erkenntnisse im Vergleich zum Wirtschaftsplan geändert.

Der Vermögensplan stellt zunächst lediglich den geplanten investiven Mittelabfluss dar, unabhängig davon, ob die Maßnahme im jeweiligen Jahr auch fertig gestellt wird. Entscheidend für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Gebührenkalkulation ist aber die Aktivierung des Vermögens, d.h., dass eine Nutzung durch den Abnehmer der Dienstleistung, also durch den Gebührenpflichtigen erfolgen kann. Gerade im Abwasserbereich erfolgen häufiger größere Maßnahmen mit mehrjähriger Bauzeit, welche somit erst nach der endgültigen Fertigstellung aktiviert werden können.

Die geplanten zu aktivierenden Vermögenszugänge haben aufgrund ihres Volumens bei der kalkulatorischen Abschreibung und insbesondere bei der kalkulatorischen Verzinsung großen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich zum vorliegenden Bestand des „Altvermögens“ zum 31.12.2004 sind für die Kalkulation die Zugänge der Jahre 2005 und 2006 zu berücksichtigen. Diese Zugänge wurden für die Kalkulation 2006 in einer Gesamthöhe von rund 16,3 Mio. € für das gesamte Abwasserwerk eingeplant.

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze für die Kalkulation 2006:

- Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe von 7% (Basis: historische Anschaffungs-/Herstellungskosten) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen)
- Keine kostenmindernde Auflösung der Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge, Kostenbeteiligung Dritter, etc.)

Neben den oben aufgeführten Faktoren hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also der Divisor „m³ Frischwasserbezug“ bei der Schmutzwassergebühr bzw. „m² abflusswirksame Fläche“ bei der Regenwassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Bei der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Wasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. Nach einer Anpassung im letzten Jahr ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2006 tendenziell keine Veränderung. Damit ist die geplante Schmutzwassermenge mit 5.800.000 m³ unverändert geblieben.

Die abflusswirksame Fläche ist sowohl für den gebührenrelevanten Bereich als auch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Regenwasserkanals im richtigen Verhältnis zu verteilen.

Die gebührenrelevante abflusswirksame Fläche wurde für 2004 im Rahmen einer Selbstauskunft ermittelt. Hier ergab sich die Notwendigkeit von Schätzungen, sofern keine Auskunft erteilt wurde. Die nunmehr erfolgende Überprüfung der Schätzungen, sowie die Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung der Flächenangaben führt in den Folgejahren zunächst zu größeren Veränderungen in der kalkulationsrelevanten abflusswirksamen Fläche, was sich auch in 2006 bemerkbar macht. Somit wird in der Kalkulation 2006 mit 5.638.146 m² eine um 157.791 m² größere abflusswirksame Fläche als 2005 (+2,9%) berücksichtigt.

Sowohl für das Jahr 2005 als auch für das Jahr 2006 wurde im Gebührenbereich zunächst ein Anteil von 50.000 m² für die noch nicht veranlagten Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Ortslage einkalkuliert (in eben genannter Fläche enthalten). Damit ist dem Aspekt der Gebührengerechtigkeit Rechnung getragen. Der Landesbetrieb Straßen wurde 2003/2004 zur Selbstveranlagung der abflusswirksamen Flächen aufgefordert. Allerdings liegen bis heute von dort wegen erheblicher Ermittlungsschwierigkeiten keine verwertbaren Angaben vor. Dabei ist zu bedenken, dass allein das Flächenaufmass nicht ausreicht, sondern für jedes in Rede stehende Straßen-Teilstück die Entwässerungslage genau geprüft werden muss, um festzustellen, ob und wie (evtl. Rückhaltungen) dieses überhaupt in einen städtischen Kanal entwässert. Nach erster und grober Schätzung dürfte es sich dabei um ca. 50.000 m² handeln. Es ist beabsichtigt, auf Basis dieser Schätzung Gebührenbescheide gegen das Land bzw. Bund, beide letztlich vertreten durch den Landesbetrieb, mit Wirkung ab dem 01.01.2004 zu erlassen. Dies konnte bislang wegen der eben genannten Ermittlungsprobleme noch nicht geschehen. Zu bemerken ist allerdings, dass nicht sicher ist, ob solche Gebührenbescheide Bestand haben, da es in Rechtsprechung und Literatur Stimmen gibt, die eine Benutzungsgebührenpflicht verneinen. Als Grund dafür wird angegeben, dass Bund und Land mit der Bereitstellung der Straßen eine hoheitliche Aufgabe für die Allgemeinheit erfüllen. Es ist damit zu rechnen, dass das Land Widerspruch einlegen wird, im Rahmen dessen diese Frage dann geklärt werden kann. Alternativ käme eine Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW in Frage.

Die abflusswirksame Fläche der öffentlichen Verkehrsflächen in der Trägerschaft der Stadt wird auf Basis des Straßenkatasters detailliert ermittelt. Die Gesamtfläche hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 3.863 m² auf 3.061.103 m² erhöht. Damit stellt sich das Verhältnis zwischen dem Gebührenbereich (64,81%) zur Straßenentwässerung (35,19%) leicht verändert zu 2005 (64,19% zu 35,81%) dar. Dies bedeutet im Gegensatz zu 2005 eine leichte Verschiebung der Kosten zu ungunsten des Gebührenbereiches, d.h., auf den Gebührenbereich wird ein etwas größerer Kostenanteil als 2005 umgelegt.

3. Gebührenentwicklung 2006

a) Allgemeines

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ betragen 2006 **25.321.291,68 €** (2005: 25.177.314,98 €), das sind **143.976,70 €** mehr als im Vorjahr (+0,6%). Gründe dafür sind einerseits geringere Abschreibung und Verzinsung, andererseits deutlich höhere Ansätze beim Erhaltungsaufwand und höhere Personalkosten.

Die Reduzierung der kalkulatorischen Verzinsung von 8% auf 7% wirkt sich trotz andauernder hoher Investitionstätigkeit in 2006 deutlich aus. In der Kalkulation 2005 war ein Betrag in Höhe von 8.039.456,52 € bei einer Verzinsung von 8% des Restbuchwertes des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 100.493.206 €) eingestellt worden.

In der Kalkulation 2006 wurde, wie bereits dargestellt, eine kalkulatorische Verzinsung von 7% berücksichtigt. Auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 102.794.400 €) ergibt sich eine **kalkulatorische Verzinsung** in Höhe von **7.198.561,18 €**, das sind **840.895,34 weniger (-10,5%)** als 2005.

Die aus der Anpassung des Zinssatzes resultierende Kostenentlastung wird jedoch durch Steigerungen in anderen Bereichen mehr als kompensiert. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen im gleichen Zeitraum von 1.363.000 € auf 2.209.217 € (+ 846.217 € bzw. + 62,1%). Der Hauptgrund liegt hierbei insbesondere im gestiegenen Erhaltungsaufwand (Kanalsanierungen + 806.750 €).

Auch die Personalkosten (2006: 4.001.377 €) steigen im Vergleich zu 2005 (3.736.181 €) um 265.196 € (+ 7,1%). Grund hierfür ist neben einer allgemeinen eingeplanten Tarifanpassung die Berücksichtigung von zwei zusätzlichen Planer-Stellen im Abwasserwerk.

Von den Gesamtkosten des Betriebes entfallen 20.569.839,84 € auf die gebührenrelevanten Bereiche Schmutz- und Regenwasser.

b) Schmutzwassergebühr 2006

Der kalkulierte Schmutzwasser-Gebührensatz beträgt 2006 **2,53 €** (2005: 2,56 €) pro m³ bezogenes Frischwasser. Dies bedeutet eine Gebührensenkung um 0,03 €/m³ (- 1 %) und ist aufgrund des gleich bleibenden Divisors (Plan-Abwassermenge unverändert zu 2005) ausschließlich auf eine Gesamtkostenreduzierung zurückzuführen.

Auf Schmutzwasser entfallen Gesamtkosten – einschließlich Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – in Höhe von **14.711.701,40 €** (2005: 14.863.137,90 € = - **151.436,50 €**). Dies bedeutet einen Rückgang der Gesamtkosten um 1 %, welcher sich in der Gebührensenkung vollständig niederschlägt.

Hier wird der Effekt der geringeren kalkulatorischen Verzinsung alleine durch den größeren Erhaltungsaufwand, der direkt auf den Schmutzwasserkanal entfällt, kompensiert. Die Zinssenkung macht sich jedoch insbesondere in der Umlage der anteiligen Kosten des Klärwerks und der Kosten der Schmutzwasser-Pumpstationen bemerkbar, da hier im Verhältnis weniger bis kein Erhaltungsaufwand anfällt. Durch den Rückgang der Umlagen dieser sogenannten Hilfskostenstellen kommt es insgesamt zu einer Gesamtkostenreduzierung beim Schmutzwasserkanal.

c) Regenwassergebühr 2006

Der kalkulierte Regenwasser-Gebührensatz beträgt 2006 **1,04 €** (2005: 1,05 €) pro m² abflusswirksamer Fläche. Die Gebührensenkung beläuft sich auf 0,01 €/m².

Beim Regenwasser haben sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten – inklusive aller Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – um 1,8 % erhöht (2006: **5.858.138,44 €** / 2005: 5.756.450,11 € = + **101.688,33 €**). Auch hier macht sich der oben beschriebene Effekt bemerkbar: die Reduzierung der Verzinsung wird durch die Erhöhung des Erhaltungsaufwandes kompensiert. Gleichzeitig findet keine Entlastung durch die Umlage der Hilfskostenstellen statt. Auch wirkt sich u.a. die bereits erwähnte Veränderung des Verteilungsschlüssels zwischen Gebührenbereich und Straßentwässerung negativ aus.

Da sich gleichzeitig der Divisor (abflusswirksame Fläche) aus den oben dargestellten Gründen erhöht hat, führt dieser Gesamtkostenanstieg nicht zu einer Gebührenerhöhung, sondern zu einer leichten Gebührensenkung von 0,01 €/m².

4. Gebührensätze 2006

Die Gebührensätze 2006 im Überblick:

	2006	2005	Differenz
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	2,53 €/m³	2,56 €/m ³	- 0,03 €/m³
Einleitung in den Regenwasserkanal	1,04 €/m²	1,05 €/m ²	- 0,01 €/m²

Anlage:

-> **Satzungstext IV. Nachtragssatzung**

-> **Übersicht Gebührenkalkulation (Anlage 2)**

IV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S. 498), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW 2005, S. 463ff.) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am12.2005 folgende IV. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Änderung des § 1 Abs. 2 Satz 1

In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Datum „17.12.2003“ durch „xx.12.2005“ ersetzt.

§ 2

Änderung des § 2

- (1) In § 2 Abs. 1 wird an den bisherigen Wortlaut angefügt: „ ... sowie der *Verbandslasten nach § 7 KAG NRW*“.
- (2) 2 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst: „*Zur Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW hinzugerechnet: ...*“
- (3) In § 2 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt: „*Näheres regelt die Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils geltenden Fassung.*“.

§ 3

Änderung des § 3

- (1) § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „*Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).*“
- (2) § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „*Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der bebauten, von Bauteilen (z.B. Dachüberstände, Hauseingänge, Balkone) überdeckten oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (**abflusswirksame Fläche**, § 5).*“
- (3) In § 3 Abs. 4 wird vor dem Punkt eingefügt „(*§ 7*)“

§ 4

Änderung des § 4

- (1) In § 4 Abs. 2 wird hinter dem Wort „privaten“ neu eingefügt „und gewerblichen ...“
- (2) In § 4 Abs. 4 Buchstabe a) wird das Wort: „privaten“ gestrichen.
- (3) In § 4 Abs. 4 Buchstabe c) wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: *„Für die Berechnung der Schmutzwassergebühren aus Brauchwassernutzungsanlagen werden je auf dem Grundstück am Stichtag 30.06. des Jahres gemeldete Person 8 m³ /Jahr zugrunde gelegt, soweit durch die Gebührenpflichtigen kein anderer Nachweis erbracht wird.“*
- (4) § 4 Abs. 5 Satz 10 wird wie folgt neu gefasst: *„Der Antrag für das jeweilige Kalenderjahr ist bis spätestens zum 31.01. des darauf folgenden Jahres schriftlich bei dem Bürgermeister – Fachbereich Umwelt und Technik – Abwasserwerk zu stellen.“*
- (5) § 4 Abs. 5 Satz 11 wird neu eingefügt: *„Die Gebührenbefreiung erfolgt, nachdem der entsprechende Zeitraum abgerechnet ist und kann nur ab dem Zeitpunkt gewährt werden, in dem der Stadt der Betrieb des Wasserzählers bekannt ist.“*
- (6) § 4 Abs. 6 Satz 1, 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst: *„Der Gebührensatz für Schmutzwasser bzw. des entsprechenden Anteils der Benutzungsgebühren für das Mischwassersystem wird entsprechend dem Grad der Verschmutzung für die einzelnen Einleiter wie folgt festgesetzt.“*
- (7) § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst: *„Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.“*
- (8) § 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst: *„Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 2,53 €.“*

§ 5

Änderung des § 5

- (1) § 5 Abs. 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst: *„Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten, von Bauteilen (z.B. Dachüberstände, Hauseingänge, Balkone) überdeckten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.“*
- (2) In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird hinter den Worten „der Stadt“ das Wort „unaufgefordert“ neu eingefügt.
- (3) In § 5 Abs. 4 wird lfd. Nr. 3 neu eingeführt: *„Flächen, die in einen Versickerungsschacht mit Anschluss des Überlaufs an die öffentliche Regenentwässerung abgeleitet werden, werden zu 50 % als bebaute Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 angerechnet.“*
- (4) § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst: *„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 1,04 €.“*

§ 6

Änderung des § 6

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Durchleitungsgebühr beträgt 1,28 € für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter 100 % des Gebührensatzes.“

§ 7

Änderung des § 7

- (1) In § 7 Abs. 1 Satz 3 entfallen in der Klammer die bisherigen Worte „ ... oder unter Berücksichtigung des statistischen Verbrauchs im Stadtgebiet“
- (2) § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Gebühr beträgt für jeden m² i.S.d Abs. 2 1,04 €.“

§ 8

Änderung des § 13

In § 13 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: „**Kanalanschlussbeitrag**“

§ 9

Änderung des § 17

In § 17 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.“

§ 10

Änderung des § 23

In § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.“, der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 11

Inkrafttreten

Diese IV. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Kanalbenutzungsgebühren -Kalkulation 2006-

Zeile/Spalte		0050	0100	0200
		5	0	0
Kostenstellen →		Summe	3100	3210
		Hauptkosten-	SW-Kanal	RW-Kanal
↙ Kostenarten	Konto	stellen	€	€
Unterhaltung	4000000	12.199,82	2.684,20	9.515,62
Unterhaltung durch Fremdfirmen	4000010	71.015,98	50.207,72	20.808,26
Gebühreneinzug BELKAW	4000110	269.375,91	269.375,91	0,00
Wasser	4010200	365,62	221,85	143,77
Sachkosten Gemeinde Overath	4010350	40.200,00	40.200,00	0,00
Sachkosten Gemeinde Odenthal	4010360	7.035,00	7.035,00	0,00
Verbandsumlagen	4010500	635.568,16	613.417,66	22.150,50
Verbandsumlagen -Wasserbau,-läufe-	4010510	19.377,11	19.377,11	0,00
Überwachung Indirekteinleiter	4010650	15.075,00	15.075,00	0,00
Gebührenmaßstab Regenwassereinl.	4010660	0,00	0,00	0,00
Schutzkleidung	4010800	5.225,02	3.193,10	2.031,92
Materialaufwand u. sonstige Leistungen		1.075.437,61	1.020.787,55	54.650,06
Fremdfahrzeuge	4500700	322,20	170,54	151,66
Fahrzeugkosten Gesamt		322,20	170,54	151,66
Erhaltungsaufwand	4800000	1.049.331,31	810.150,00	239.181,31
Telefon	4900000	1.481,00	898,63	582,37
Gebühreneinzug Regenwasser	4900900	18.019,57	0,00	18.019,57
Sonstige Betriebsaufwendungen	4900600	2.919,35	2.919,35	0,00
Sonstige betriebl. Aufwendg. Gesamt		1.071.751,22	813.967,98	257.783,24
Kalkulatorische Afa auf Anlagegüter	5800000	3.003.191,95	1.944.147,09	1.059.044,86
Abschreibungen auf Forderungen	4810300	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen Gesamt		3.003.191,95	1.944.147,09	1.059.044,86
Umlage Zinsen		3.415.788,61	2.374.366,78	1.041.421,83
Zinsen Gesamt		3.415.788,61	2.374.366,78	1.041.421,83
Zwischensumme Kosten vor Umlage		8.566.491,60	6.153.439,94	2.413.051,66
Verrechnungs-Kto. Lohn auf Auftrag	5703000	464.240,00	205.000,00	259.240,00
Verrechnungs-Kto. Fuhrleistungen	5700000	194.270,70	99.000,00	95.270,70
Summe Verrechnung über Aufträge		658.510,70	304.000,00	354.510,70
ant. Gemeinkosten Löhne	5303000	92.848,00	41.000,00	51.848,00
ant. Gemeinkosten Fremdleistungen	5300000	375.627,02	313.110,03	62.516,99
ant. Gemeinkosten Fuhrleistungen	5301000	38.854,14	19.800,00	19.054,14
Gemeinkostenentlastung Gesamt		507.329,16	373.910,03	133.419,13
Umlage nicht vert. Verwaltungskosten		-73.444,26	-54.129,64	-19.314,62
Umlage nicht vert. Lohn auf Auftrag		0,00	0,00	0,00
Umlage nicht vert. Fuhrleistungen		12.024,53	6.127,68	5.896,85
Summe nicht verteilte Umlagen		-61.419,74	-48.001,96	-13.417,78
Umlage nicht akt. Planung/Bauleitung		616.242,78	408.564,06	207.678,72
Umlage Geräte		13.068,56	8.664,35	4.404,21
Umlage Materialkostenstellen		14.389,43	9.540,08	4.849,35
Umlage allgemeine Kostenstelle		136.771,07	97.017,52	39.753,55
Umlage allg. Kostenstelle Kanalunterh.		166.762,29	101.184,57	65.577,72
Umlage Sozialgebäude/Garagen		3.425,93	1.512,83	1.913,10
Umlage Klärwerk Beningsfeld		6.156.296,57	5.434.722,57	721.574,00
Umlage SW-Pumpstationen		1.202.217,62	1.202.217,62	0,00
Umlage rrh. Kölner Randkanal		251.069,36	66.240,63	184.828,73
Umlage Bachläufe/Vorfluter		528.536,03	0,00	528.536,03
Umlage Regenüberlaufbecken		787.918,15	0,00	787.918,15
Umlage Mischwasserkanal		1.198.970,00	731.477,09	467.492,91
Summe Umlagen Hilfskostenstellen		11.075.667,80	8.061.141,32	3.014.526,48
Umlagen gesamt		12.180.087,92	8.691.049,39	3.489.038,53
Gesamtkosten nach Umlagen		20.746.579,52	14.844.489,33	5.902.090,19
Abzusetzende Erträge				
Fäkalienabfuhr	8500000	40.000,00	40.000,00	0,00
Nutzungsgebühren Odenthal	8500300	76.125,00	76.125,00	0,00
Erlöse Abrechnung Strundeverband	8510200	41.627,07	0,00	41.627,07
Erlöse Nutzungsüberlassung	8500600	5.457,53	4.934,17	523,36
Erlöse Ausschreibungen	8500700	6.030,08	4.228,76	1.801,32
Sonstige Erlöse	8500800	7.500,00	7.500,00	0,00
Abzusetzende Erträge gesamt		176.739,68	132.787,93	43.951,75
Ergebnis		-20.569.839,84	-14.711.701,40	-5.858.138,44

Kalkulation 2006

Die Kalkulation 2006 beinhaltet eine kalkulatorische Verzinsung von 7%.
Die Ertragszuschüsse werden nicht gebührenmindernd aufgelöst.

Kostenstellen →	Summe Hauptkosten- stellen	3100 SW-Kanal	3210 RW-Kanal
bereinigte Gesamtkosten in €:	20.569.839,84	14.711.701,40	5.858.138,44
davon Gesamtkosten für Durchleitung in €:		7.450.253,02	
Plan-Abwassermengen:		5.821.667 m ³	
Gebühr für Durchleitung je m ³ Abwasser		1,28 €	
Summe Restkosten für SW- und RW-Kanal in €:		7.261.448,38	5.858.138,44
Plan-Abwassermengen/gebührenpflichtige Fläche:		5.800.000 m ³	5.638.146 m ²
Gebühr je m ³ Abwasser / je m ² versiegelte Fläche:		1,25 €	1,04 €
Gesamtgebühr je m ³ Abwasser / je m ² versiegelte Fläche:		2,53 €	1,04 €

Gebührensätze 2006 im Vergleich zum Vorjahr

Durchleitung	Gebühr 2006:	1,28 €	
	Gebühr 2005:	1,23 €	
	Differenz:	0,05 €	
Schmutzwassergebühr (gesamt)	Gebühr 2006:	2,53 €	
	Gebühr 2005:	2,56 €	
	Differenz:	-0,03 €	
Regenwassergebühr	Gebühr 2006:		1,04 €
	Gebühr 2005:		1,05 €
	Differenz:		-0,01 €

<-@